

SCHÖN, DASS SIE DASIND!

*Spendenabsetzbarkeit NEU – Webinar
13.02.2024*

Verband für gemeinnütziges Stiften

*Dr. Günther Lutschinger,
Philanthropie- und NPO-Berater*



Dr. Günther Lutschinger

Kurze Vorstellung:

35 Jahre im gemeinnützigen Bereich

Geschäftsführer WWF Österreich

Geschäftsführer Fundraising Verband Austria
– Dachverband Spendenvereine

Geschäftsführender Vorstand - Verband für
gemeinnütziges Stiften

Vorstand in Dachverbänden und Stiftungen

Philanthropie- und NPO Berater

Themenübersicht

1. Gemeinnützigkeits-Reformgesetz 2024
2. Spendenabsetzbarkeit – was bringt sie?
3. Spenden in das Stiftungskapital – was ist neu?
4. Was ist Gemeinnützigkeit in der BAO?
5. Empfehlungen und Fragen

**Fragen bitte in den Chat oder am Ende
des Webinars persönlich!**

GEMEINNÜTZIGKEITS-REFORMGESETZ 2023

GRÖßTE REFORM SEIT 30 JAHREN

IN KRAFT SEIT 1.1.2024

GEMEINNÜTZIGKEITSPAKET – REFORM SPENDENBEGÜNSTIGUNG

ZIELE GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023

1. Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke (keine Einschränkungen bei der Kultur, Bildung, Sport etc. erstmals) auf alle gemeinnützigen Zwecke
2. Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung
3. Verbesserung der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen
4. Förderung von Freiwilligenarbeit
5. Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Stärkung der Rechtssicherheit

Inkrafttreten: 1.1.2024

GEMEINNÜTZIGKEITSPAKET – REFORM SPENDENBEGÜNSTIGUNG

ZIELE GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023

1. **Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke** (keine Einschränkungen bei der Kultur, Bildung, Sport etc. erstmals) auf alle gemeinnützigen Zwecke
2. **Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen** und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung
3. Verbesserung der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen für **Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen**
4. Förderung von Freiwilligenarbeit
5. Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Stärkung der Rechtssicherheit

Inkrafttreten: 1.1.2024

Gemeinnützigkeit beschreibt den Zweck eines NPO, die an steuerliche Erleichterung geknüpft ist

- Mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zweck
- In der Bundesabgabenordnung und in der Vereinsrichtlinie geregelt
- Kein Bescheid

Spendenbegünstigung ist ein Steuervorteil für Spender (Personen, Unternehmen, Stiftungen)

- Liste im BMF (nur diese!)
- Gemeinnützige Einrichtungen und im Gesetz genannte Einrichtungen
- Mit Bescheid
- Voraussetzungen strenger als bei Gemeinnützigkeit

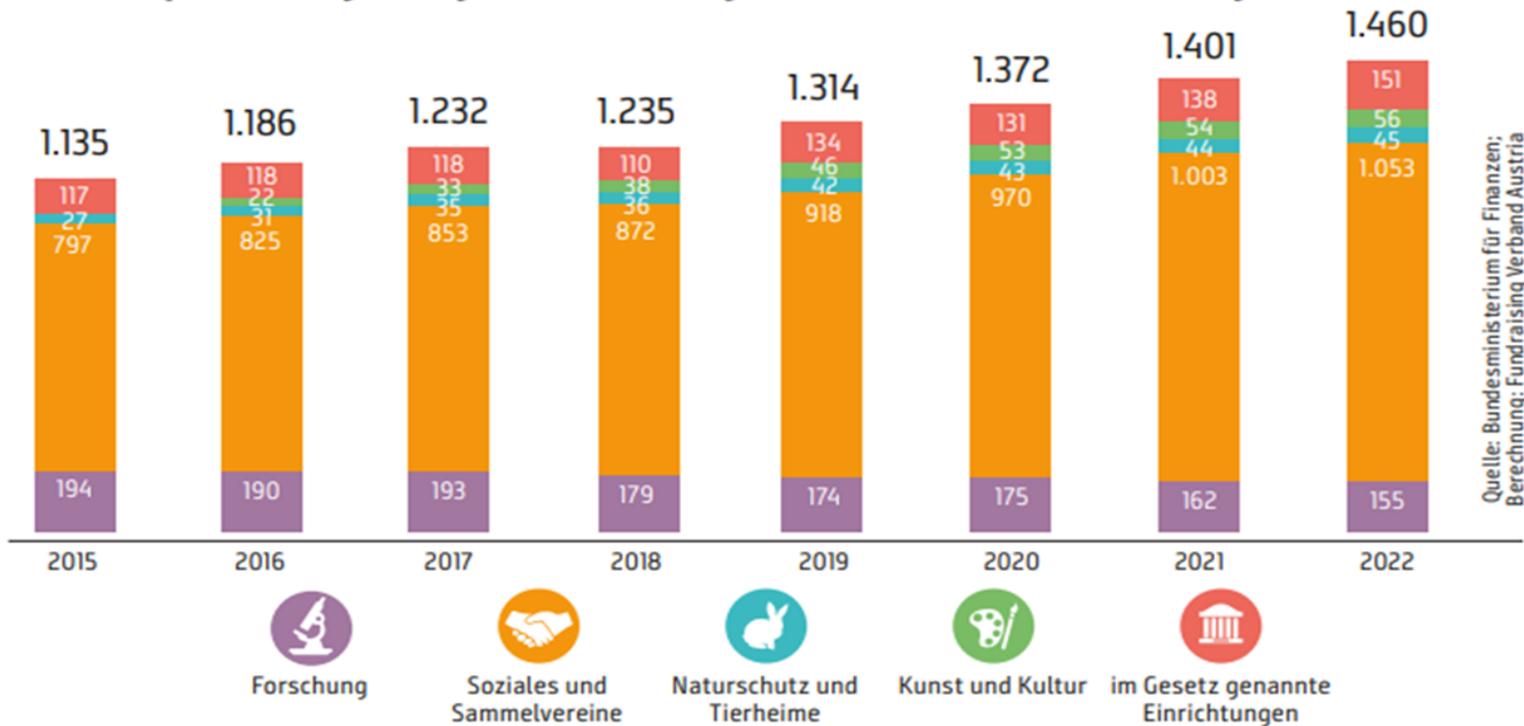
Spendenabsetzbarkeit

Welche Spenden sind nach der neuen Spendenbegünstigung gem. § 4a, § 4b und § 4c EStG absetzbar?

- Geld- und Sachspenden an mildtätige Einrichtungen sowie gemeinnützige Einrichtungen, Katastrophenhilfe,und zum Zeitpunkt der Zuwendung auf der dafür vorgesehenen Liste des BMF eingetragen sind sowie
- Geld- und Sachspenden an Einrichtungen, die nur Spenden sammeln und zum Zeitpunkt der Zuwendung auf der dafür vorgesehenen Liste des BMF eingetragen sind.
- Geld- und Sachspenden an im Gesetz genannte Einrichtungen (z.B. Unis oder Museen, Feuerwehren, Schulen, Innovationsstiftung Bildung) – Liste des BMF

BALD 10 - 15.000 ORGANISATIONEN? (DERZEIT 6.500)

Anzahl spendenbegünstigter Einrichtungen 2015-2022 ohne Freiwillige Feuerwehren



Wer kann was absetzen?

- Geldspenden von Privatpersonen (die Steuern zahlen) bis 10 % des laufenden Jahres (Sachspenden in Ausnahmefällen KÖR)
- Geldspenden und Sachzuwendungen von Unternehmen bis 10 % des laufenden Jahres
- Stiftungen sind beim Spenden 25% KEST-befreit plus 10 % des Gewinnes (Anrechenbare Zwischensteuer)
- Nachweis Sonderausgaben:
 - nur mit Meldung durch die NPO
- Nachweis Betriebsausgaben:
 - Einzahlungsbeleg, Spendenbestätigung, Lieferschein mit genauer Beschreibung, „gemeiner Wert“,

1,4 MIO. MENSCHEN SETZTEN AB:

Entwicklung Spendenabsetzbarkeit 2017-2022

abgesetzte Spenden in Mio. €	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Soziales	206,8	224,7	246,7	285,8	281,8	257,0
Forschung	7,0	8,7	8,4	8,4	8,5	6,1
Umwelt	22,0	24,5	27,1	31,8	33,8	27,3
Feuerwehr	5,9	7,1	7,9	8,6	10,2	8,5
Kultur	6,3	8,5	8,1	8,8	7,6	3,9
Gesamtsumme	248,0	273,4	298,2	343,4	341,9	302,8
Spender*innen, die absetzen	1.126.995	1.232.868	1.309.461	1.378.487	1.351.634	1.163.201
Durchschnittl. abges. Spende in €	220,1	221,8	227,7	249,1	253,0	260,3

Quelle: Bundesministerium für Finanzen; Berechnung: Fundraising Verband Austria, 2023

Für die diesjährigen Auswertungen standen Einkommens- und Lohnsteuerdaten bis 2022 (Stand 13.11.2023) vom BMF zur Verfügung. Für das Jahr 2022 sind noch Veränderungen durch Nachmeldungen zu erwarten.

GROßSPENDEN AN STIFTUNGEN UND UNIS:

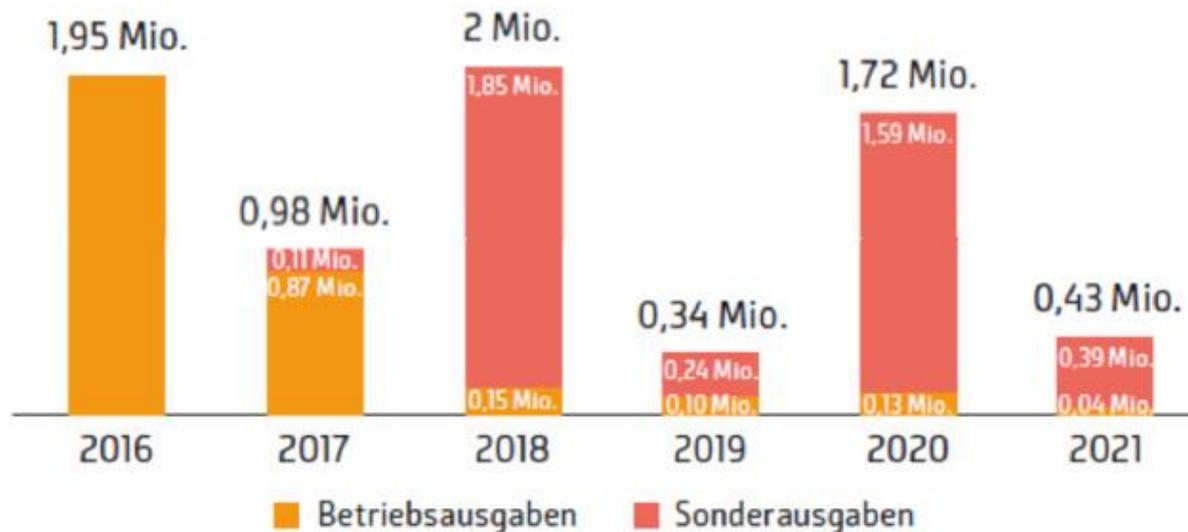
Herausragende Großspenden der vergangenen Jahre

€2023

Person	Spendenhöhe	Spendenzweck
Hans Peter Wild Schweizer Unternehmer und Investor	12 Mio. €	an die Salzburger Festspiele für die Errichtung des Festspielzentrums am Herbert-von-Karajan-Platz – die größte Privatspende in der Geschichte des Festivals.
Victoria Mars US-amerikanische Milliardärserin und Vorsitzende des Salzburg Global Seminar	10,3 Mio. €	aus ihrem Privatvermögen an das Salzburg Global Seminar , das sich bereits seit 1947 der Stärkung des globalen Dialogs zu Frieden und Konfliktlösungen widmet.
Patrick Dumont US-Geschäftsmann mit österreichischen Wurzeln	4,5 Mio. €	an die alpha+ Stiftung des Wissenschaftsfonds FWF , um die Forschung im Kampf gegen den Klimawandel zu fördern.
Erich Ciesciutti Sohn des Rosentaler Schriftstellers Johann Ciesciutti	1,8 Mio. €	testamentarisch über eine Privatstiftung der Universität Klagenfurt gewidmet, wo das Geld besonders förderwürdigen Studierenden zukommen soll. Zudem sollen Forschungspreise für Arbeiten im Bereich Energieversorgung vergeben werden.
Christian Palmers Biologe und Enkel Ludwig Palmers', des Gründers des berühmten Textil- und mittlerweile Immobilienkonzerns	1,6 Mio. €	an die Universität Graz zur Finanzierung einer neuen österreichischen Polar-Forschungsstation in Grönland, wodurch vor allem der Klima-Wandel in der Polar-Region erforscht werden soll.
Hans Peter Haselsteiner u.a. langjähriger Vorstandsvorsitzender der Strabag SE und Miteigentümer der Rail Holding AG (Westbahn)	1,3 Mio. €	als Vorstand von 33 Stifter*innen für die neu gegründete Privatstiftung zur Förderung der Künstler*innen-Stadt Gmünd in Kärnten, wo 2025 ein neues Kunsthaus eröffnet werden soll.
Familie Ströck Bäcker-Dynastie aus Wien	1 Mio. €	an die WE&ME Stiftung (ehemals TEMPI Stiftung), um ein Kompetenzzentrum für die Krankheit ME/CFS zu schaffen – zwei der drei Söhne der Familie leiden an der schweren neuroimmunologischen Krankheit.

SPENDEN IN DAS STIFTUNGSVERMÖGEN GERING:

Geltend gemachte Zuwendungen zum Stiftungskapital in Mio. €



Quelle: Bundesministerium für Finanzen; Berechnung: Fundraising Verband Austria

Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden

Gemeinnützigkeitsreformgesetz ab 1.1.24

Reform der Spendenabsetzbarkeit ab 1.1.24

- Gemeinnützigkeit = Spendenbegünstigung: Keine Einschränkung auf bestimmte Zwecke mehr!
- 1 Jahr gemeinnützig tätig (auch Vorgängerorganisation)
- Rechtsgrundlage gesetzeskonform sprich gemeinnützig sein
- tatsächliche Geschäftsführung dementsprechend
- Bestätigung durch Steuerberater*innen bis 1. Mio. Spenden, dann Prüfung und Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer*innen
- Voraussetzung „Automatische Datenweiterleitung“
- weniger als 10 % Verwaltungskosten bei Spenden
- Verfahrensvereinfachung durch Dauerbescheid und jährliche Meldung

Reform der Spendenabsetzbarkeit ab 1.1.24

Gemeinnützige Körperschaften (Vereine, gGmbH, Stiftungen)

- zB Bildung (Elementarpädagogik, schulische und außerschulische Bildung, Lehre, Erwachsenenbildung, Berufliche Ausbildung etc...)
- zB Sport (soweit gemeinnützig), Menschenrechte, Konsumentenschutz
- Die Allgemeinheit muss begünstigt sein (siehe BAO) – Fraglich zB bei Sportverein mit wenigen Mitgliedern? Elternverein?

Öffentliche Kindergärten/Schulen werden über das ESTG geregelt

- analog anderen bereits im Gesetz geregelter Körperschaften

Zuwendungen und Mittelverwendung gemeinnütziger Stiftungen (4b ESTG)

- Flexibilisierung und großzügigere Begünstigungsregelungen

Fristen! Derzeit kein Antrag bis Ende März 24 möglich!

- Erstantrag jederzeit nach einem vollen Wirtschaftsjahr möglich
- Dauerbescheid aber danach:
 - Bestätigung bis 9 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres (idR 30.9.)
 - Jede Statutenänderung an FA 1/23
- Übergangsfristen 2024
 - Erstantrag bis 30.6. – dann noch rückwirkend ab 1.1.24 Zuerkennung möglich
- Frist Datenweiterleitung bis 28.2. (2025) – auch für Einrichtungen, die im Gesetz genannt sind
- Bestehende Bescheid aus 2023 wirken 2024 fort

Reform der Spendenabsetzbarkeit ab 1.1.24

Was muss/kann ich tun?

- Besteht Spendenbegünstigung: Antrag wie bisher
- Voraussetzungen werden schon erfüllt (spendenbegünstigter Zweck)?
Erstantrag unter den bestehenden Voraussetzungen jederzeit möglich
- Voraussetzungen ab 1.1.24 gegeben:
 - Statutencheck bzw. ist meine Tätigkeit gemeinnützig?
 - ggf. Statuten überarbeiten und in der GV beschließen
 - Tätigkeit bzw. tatsächliche Geschäftsführung (insb. wirtschaftliche Tätigkeit) prüfen
 - Voraussetzungen für die Datenweiterleitung schaffen (technisch und administrativ)
 - Abwägung, ob Aufwand und erwarteter Mehrertrag passen.

Stiftungszuwendung in den Vermögensstock (ESTG 4b)

- freiwillige Zuwendungen ohne überwiegende Gegenleistungen
- „dauerhafte“ Vermögensausstattung (Mindestkapital beachten – PST, BStFG 2015, LStFG unterschiedlich)
- Keine zeitnahe Mittelverwendung vorgeschrieben
- Frei gestaltbarer Auf- und Abbau

Spenden (ESTG 4a)

- freiwillige Zuwendungen ohne überwiegende Gegenleistungen,
- Zeitnahe Mittelverwendung (Unmittelbarkeit)
- NPO ist nur „Mittler“ zwischen Geber und Zweckverwirklichung

Unter **Sponsoring** versteht man die Bereitstellung von Geld, Sach- oder Dienstleistungen eines Unternehmens

Sponsoring bietet eine „angemessene Werbeleistung“

- Leistung und Gegenleistung
- Vertrag mit Leistungen sehr sinnvoll
- Sind Betriebsausgaben
- Dokumentation für die Unternehmen wichtig (Nachweis)
- Umsatzsteuerpflicht prüfen!

Spenden

- freiwillige Zuwendungen ohne überwiegende Gegenleistungen,
- Kein Vertrag notwendig
- Nicht einklagbar

Die steuerliche Absetzbarkeit bei Stiftungen

FÖRDERUNG DES GEMEINNÜTZIGEN STIFTUNGEN!

- Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (4b)
- Absetzbar ab der Gründung (!)
- Entfall des Deckels von € 500.000.- (Deutschland 1 Mio.)
- Vortragsfähigkeit bis 10 Jahre
- Rechtssicherheit mit Dauerbescheid, gleiche Regeln wie bei Vereinen (4a-Stiftung Spenden ab 12 Mo., 4b-Stiftung Vermögensausstattung ab Gründung)
- Flexible Mittelverwendung in der ersten Jahren
- Wille des Stifters ausschlaggebend ob Spende oder Vermögensstock

Steuerersparnis Spende – Gehalt Mittel € 35.000.-

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz 2023
11.693 und darunter	0%
über 11.693 bis 19.134	20%
über 19.134 bis 32.075	30%
über 32.075 bis 62.080	41%
über 62.080 bis 93.120	48%
über 93.120 bis 1.000.000	50%
über 1.000.000 ¹	55%

Steuerersparnis Spende

Durchschnittliches Einkommen € 35.000.- (€ 2.500.- brutto)

Grenzsteuersatz 40% (ab 2024)

Durchschnittliche abgesetzte Spende in Österreich: 0,87% vom Einkommen

Maximal 10% vom Einkommen oder Gewinn

	brutto	netto
ohne Spende	35 000,00 €	25 840,00 €
mit Spende	34 700,00 €	25 660,00 €
Spende	300,00 €	180,00 €
Spende/Ersparnis	40,00%	120,00 €

Steuerersparnis beim Stiften

Einkommen € 1.000.000.-

Grenzsteuersatz 50%

Spende (zB einer Immobilie) von € 1.000.000.-

Maximal 10% vom Einkommen oder Gewinn ist absetzbar

	brutto	netto
ohne Spende	€ 1 000 000,00	€ 530 000,00
mit Spende	€ 900 000,00	€ 480 000,00
Spende	€ 1 000 000,00	€ 50 000,00
Spende/Ersparnis	50,00%	€ 50 000,00

Steuerersparnis beim Stiften – Vortragsfähigkeit bis 10 Jahre

Einkommen € 1.000.000.-

Grenzsteuersatz 50%

Spende (zB einer Immobilie) von € 1.000.000.-

Maximal 10% vom Einkommen oder Gewinn ist absetzbar



Vortragsfähigkeit bei Stiftungen 10 Jahre	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Spende im 1. Jahr	€ 1 000 000,00									
Steuerlich geltend gemacht 2024-2033	€ 100 000,00	€ 100 000,00	€ 100 000,00	€ 100 000,00	€ 100 000,00	€ 100 000,00	€ 100 000,00	€ 100 000,00	€ 100 000,00	€ 100 000,00
Steuerliche Ersparnis pro Jahr	€ 50 000,00	€ 50 000,00	€ 50 000,00	€ 50 000,00	€ 50 000,00	€ 50 000,00	€ 50 000,00	€ 50 000,00	€ 50 000,00	€ 50 000,00
Summe in 10 Jahren	€ 500 000,00									

BAO ERLEICHTERUNGEN

- Anhebung der Grenze für die automatische Ausnahmegenehmigung nach § 45a von € 40.000.- auf € 100.000.-
- Entfall der Abgabepflicht: Nachträgliche Ausnahmegenehmigung nach §44 BAO möglich
- Rückwirkende Statutensanierung
- Vereinfachung bei der Mittelweitergabe
- Ausweitung der Stipendien auf die „Förderung von Grund- und Menschenrechten oder von demokratischen Grundprinzipien“
- Vereinfachung bei Dachverbands- bzw. Holdingregelung

KLEINE UND GROßE FREIWILLIGENPAUSCHALE!

Gemeinnützige NPO könne pauschale Aufwandsentschädigung bis zu folgenden Höhen je nach Tätigkeit zahlen:

- Kleine Pauschale für jede gemeinnützige Tätigkeit: bis € 30.- pro Tag/€ 1.000.- pro Jahr
- Große Pauschale für Mildtätigkeit und Lehrtätigkeit: bis € 50.- pro Tag/€ 3.000.- pro Jahr

Steuer- und (sozialversicherungsfrei – noch nicht beschlossen)
bis € 3.000.-

Meldeverpflichtung ans BMF bei Überschreitung der Grenzen.

Hilfreiche Links und Literatur

- Das Recht der Vereine; Thomas Höhne, Gerhard Jöchel, Andreas Lummerstorfer, ORAC-Verlag, Wien
- Der Fundraising Vertrag; Josef Unterweger, ORAC-Verlag, Wien
- Vereinsrichtlinie, BMF – Homepage
- Verein und Steuern – Broschüre als Download auf der BMF-Homepage
[https://www.bmf.gv.at/publikationen/downloads/broschurenundratgeber/_start.htm?q=verein und steuern](https://www.bmf.gv.at/publikationen/downloads/broschurenundratgeber/_start.htm?q=verein%20und%20steuern)
- Sie suchen ein Gesetz? <http://www.jusline.at>



Fragen?

Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

Die Bundesabgabenordnung

Der ideelle Verein:

- Verfolgt seinen ideellen Zweck ohne Gewinnabsicht (Überschüsse sind möglich)
- Erfüllt seine Aufgaben primär durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Subventionen
- Wirtschaftliche Nebentätigkeiten kann er unter bestimmten Voraussetzungen entfalten
- Hilfsbetriebe

Steuerbegünstigung **nur**, wenn nach

- Satzung & tatsächlicher Geschäftsführung
- kein Gewinnstreben
- sparsame Verwaltung & Bindung Restvermögen
- ausschließlich und
- unmittelbar begünstigte Zwecke verfolgt werden.

Erhalt durch „Selbstbindung“, Prüfung durch Finanzamt

Begünstigt können sein

- Vereine
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- Stiftungen
- Aktiengesellschaft (selten)
- Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Kirchen)

Begünstigte Zwecke

- Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.
- Mildtätige Zwecke sind solche, die darauf gerichtet sind, Personen zu unterstützen, die materiell und persönlich hilfsbedürftig sind.
- Kirchliche Zwecke sind ausschließlich solche, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften gefördert werden.

Ausschließlich ist fast ausschließlich

- Bis 10% können nichtbegünstigte Nebenzwecke verfolgt werden (z.B. Förderung einzelner MG)

Unmittelbarkeit der Förderung

- Spendensammeln alleine und andere zu fördern, ist idR zu wenig – Zweck muss selbst verwirklicht werden
- wenn Dritte, dann immer beauftragt (Willensübertragung, Erfüllungsgehilfe)
- Oder die entsprechenden Bestimmungen in der BAO (Mittelbeschaffungskörperschaft) anwenden

Der ideale Verein ist kein Unternehmer und hat daher Vereinseinnahmen

- aus Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, aus Vermögensverwaltung (Vermietung, Verzinsung von Kapital, Lizenzen)
- Ausnahmsweise aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder Gewinnbetrieb (Rechnung!)
 - Unentbehrlicher Hilfsbetrieb (Zweckbetrieb)
 - Entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb
 - Gewinnbetrieb

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ – BAO

- Ermöglichung von rückwirkenden Satzungsänderungen
- Adaptierungen bei Ausnahmegenehmigungen
 - Grenze von € 40.000,- auf € 100.000,- für die automatische Ausnahmebewilligung bei begünstigungsschädlichen Betrieben nach § 45a
 - Rückwirkende Ausnahmebewilligung möglich
- Schaffung von Rechtssicherheit bei der Übertragung von Tätigkeiten einer gemeinnützigen Körperschaft auf eine Eigentümerlose Körperschaft
- Klarstellung bei Kooperationen zwischen Körperschaften
- **Strafbestimmungen NEU**

KLEINE UND GROßE FREIWILLIGENPAUSCHALE!

- Jede gemeinnützige NPO kann eine pauschale Aufwandsentschädigung zahlen:
 - Kleine Pauschale für jede gemeinnützige Tätigkeit: bis € 30,- pro Tag/€ 1.000,- pro Jahr – jede Aufgabe
 - Große Pauschale für Mildtätigkeit: bis € 50,- pro Tag/€ 3.000,- pro Jahr – Mildtätigkeit & Katastrophen + Ausbildner & Übungsleiter
- Steuerfrei (offen sozialversicherungsfrei) bis € 3.000,-
- Meldeverpflichtung ab € 1.000,- oder € 3.000,-
- Erweiterung der Gebührenbefreiung für Strafregisterbescheinigungen für § 4a NPOs
- Es darf kein weiterer Aufwandsersatz geleitet werden

WACHSTUM DURCH DIE GRÖßTE REFORM!

- BMF rechnet mit bis zu 45.000 potenziell von der Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit betroffenen Einrichtungen
- Rund 6.000 öffentliche Schulen
- Rund 9.700 öffentliche Kindergärten, Horte etc.
- 250 Mio. Euro Spenden werden neu absetzbar
- 2 Mio. mehr Spender*innen profitieren
- Steuerausfall:
 - 90 Mio. Euro neue Zwecke
 - 5 Mio. Euro neue Stiftungen
 - 10 Mio. Euro Freiwilligenpauschale

GEMEINNÜTZIGKEITSPAKET – WAS TUN?

- Entscheidung Spendenbegünstigung 2024 Ja/Nein
- Überprüfung der Statuten auf Gemeinnützigkeit
- Passt die tatsächliche Geschäftstätigkeit?
- Was bedeutet das für das Fundraising?
- Vorbereitung auf Spendendatenweiterleitung
- Wie bekommt die NPO die Spender*innendaten?
- Datenbank, Website, Personal etc.
- Vorbereitung Antragstellung (Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in)
- Antrag bis 30.6.24 möglich (rückwirkend ab 1.1.24)

INTENSIVLEHRGANG – STIFTUNGSMANAGEMENT

- Zielgerichtete und verantwortungsvolle Führung von Stiftungen
- Zielgruppe: Entscheider*innen, die professioneller Stiftungsarbeit sowie den Austausch mit Gleichgesinnten suchen
- 18.4. – 20.4.2024 in Linz & 20.6. – 22.6.2024 in Wien
- Die drei ersten Anmeldungen erhalten 10% Preisrabatt.

Seminare:

HAFTUNG IM STIFTUNGSVORSTAND (3.4.24): Martin Melzer (Müller und Partner) und Michael Petritz (KPMG)

DER PROFESSIONELLE STIFTUNGSVORSTAND – (K)EIN WIDERSPRUCH (17.4.24), Michael Patak (Vorstandskoach, Neuwaldegg) und Günther Lutschinger

NACHHALTIGKEIT IN DER VERMÖGENSVERWALTUNG FÜR STIFTUNGEN (Termin offen), Armand Colard (ESG Plus)

Arbeitsgruppen für Mitglieder:

ARBEITS- UND AUSTAUSCHGRUPPEN: Wissenschaft und Forschung, Umwelt, Bildung und Kultur

Fragen?

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und
viel Erfolg !!**

Dr. Günther Lutschinger

E-Mail: Guenther.Lutschinger@gemeinnuetzig-stiften.at

www.fundraising.at

<https://www.gemeinnuetzig-stiften.at/>